

**1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Laage
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.11.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	10.378.900	11.973.400
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	12.435.500	12.441.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	0
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	8.846.500	10.430.200
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	11.238.700	11.200.500
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-2.392.200	-770.300
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.263.000	2.550.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.261.600	3.574.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-2.998.600	-1.024.900

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt von 2.306.100 EUR auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht verändert.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 248 v.H.	auf 248 v. H
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 354 v.H.	auf 354 v. H
2. Gewerbesteuer	von bisher 339 v.H.	auf 339 v. H

§ 6 Amtsumlage

1. Die Stadt Laage ist amtsangehörig.
2. Die Festsetzung der Amtsumlage erfolgt über den Haushalt des Amtes.
3. Für die Verwaltung der Grundschule und die Personalbearbeitung der Gemeinde werden entsprechend § 146 KV M-V Sonderumlagen auf Grundlage einer Vereinbarung vom 16.03.2003 an die geschäftsführende Gemeinde, Stadt Laage, gezahlt.
 - a) 27,00 € pro Schüler jährlich
 - b) 160,00 € pro Mitarbeiter jährlich

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert. (33,875 VzÄ)

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Personalausgaben sind nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte (TH) gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen sind nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
3. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserträgen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
4. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
6. Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
7. Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
8. Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
9. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der TH ist entsprechend Vermerk in dem Produktkonto und der in der Anlage beigefügten Deckungskreistabelle eingeschränkt.
10. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.
11. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt (§ 13 GemHVO). Dies gilt für Ein- und Auszahlungen sowie Investitionszuwendungen entsprechend.
12. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Buchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
13. Die geplanten ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen für Zuschüsse an wirtschaftliche Beteiligungen der Stadt Laage im Produkt 62600 können gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO M-V Doppik auch für investive Auszahlungen als investive Zuschüsse verwendet werden.
14. Die geplanten ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen für Zuschüsse für die Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) im Produkt 11401 können gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO M-V auch für investive Auszahlungen verwendet werden.
15. Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten sind deckungsfähig aus der Ursprungsinvestition sein.
16. Bei geplanten Investitionen, die später keine Investitionen darstellen, gilt der Aufwand als genehmigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	8.289.512 EUR 8.289.512 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	7.920.726 EUR 9.542.626 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	40.985.720 EUR 42.574.720 EUR

Laage, den
Ort, Datum

05.11.2020




Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Hiermit ist die am 05.11.2020 beschlossene und am 05.11.2020 ausgefertigte 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Laage für das Haushaltsjahr 2020 bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Laage für das Haushaltsjahr 2020 liegt ab dem 16.11.2020 für zwei Wochen im Dienstgebäude der Stadt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage im Bürgerbüro zu den Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Laage, den 13.11.2020

gez. Holger Anders
Bürgermeister

Auf der Internetseite veröffentlicht am 13.11.2020



H. Anders